

Polizei Berlin

08.09.2021

PPr Just 28 – 00653

906280

Bearbeiter: Buske

Geschäftsanweisung Personal Nr. 1/2022

über

das Verbot von Alkoholkonsum

Änderungsnachweis

Änderung		geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Organisationseinheit	am	

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	4
2	Verhalten.....	4
2.1	Verhalten der Dienstkräfte	4
2.2	Verbot der Dienstaufnahme unter dem Einfluss von Restalkohol	4
2.3	Verbot von Alkoholkonsum während des Dienstes und in Diensträumen	4
2.4	Ausnahmen.....	5
3	Gesunderhaltungspflicht der Dienstkräfte und rechtliche Konsequenzen	5
3.1	Gesundheitliche Folgen regelmäßigen oder übermäßigen Alkoholkonsums ...	5
3.2	Rechtliche Konsequenzen für verbeamtete Dienstkräfte	6
3.3	Rechtliche Konsequenzen für Tarifbeschäftigte	6
3.4	Hilfe in Fällen persönlicher Problemlagen.....	6
4	Schlussbestimmungen	6

1 Gegenstand

Diese Geschäftsanweisung regelt das Verhalten der Dienstkräfte im Umgang mit Alkohol innerhalb und außerhalb des Dienstes und ist verbindlicher Bestandteil des Vorschriftensystems der Polizei Berlin

2 Verhalten

2.1 Verhalten der Dienstkräfte

Jede Dienstkraft muss durch ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Diese Verpflichtung gilt auch im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol. Aus diesem Grunde wird Folgendes angeordnet:

2.2 Verbot der Dienstaufnahme unter dem Einfluss von Restalkohol

- (1) Jede Dienstkraft ist verpflichtet, den Dienst nicht unter alkoholischer Beeinflussung (0,00 ‰) anzutreten.
- (2) Alkoholkonsum in der Freizeit muss so erfolgen, dass bis zum nächsten Dienstantritt der konsumierte Alkohol (Restalkohol) vollständig abgebaut ist.

2.3 Verbot von Alkoholkonsum während des Dienstes und in Diensträumen

Weder während des Dienstes noch in Diensträumen, auch nicht bei Geburtstags- und Beförderungsfeiern, Dienstjubiläen, Pensionierungsfeiern, Weihnachtsfeiern, nach Beendigung von dienstlichen Einsätzen oder in den Pausen dürfen Dienstkräfte Alkohol, egal in welcher Form (Getränke, Süßwaren) zu sich nehmen.

2.4 Ausnahmen

(1) Zugelassen sind folgende Ausnahmen:

- der Konsum von Alkohol während des Dienstes, wenn dies aus polizeitaktischen Gründen erforderlich ist
- der Konsum von Alkohol bei offiziellen Veranstaltungen (z. B. Begegnungsveranstaltungen, Empfängen)
- der Konsum von Alkohol zur Durchführung von privaten Veranstaltungen an Polizeiangehörige durch Mietvertrag in überlassenen folgenden Räumen:
- Kegelbahn, Kruppstr. 2 - 4, 10557 Berlin, Sporthalle, Haus 11

(2) PPr'in und VPr, die Leitungen der präsidialen Gliederungseinheiten, der Landespolizeidirektion sowie der Direktionen, der PA und des LKA sowie die Leitungen der Abteilungen des Landeskriminalamtes sind befugt, bei besonderen Anlässen weitere Ausnahmen zuzulassen.

(3) Entsprechende Anträge sind schriftlich auf dem Dienstweg über die jeweiligen Geschäftszimmer/Büroleitungen zu stellen.

3 Gesunderhaltungspflicht der Dienstkräfte und rechtliche Konsequenzen

3.1 Gesundheitliche Folgen regelmäßigen oder übermäßigen Alkoholkonsums

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass regelmäßiger und/oder übermäßiger Alkoholkonsum zur Alkoholkrankheit mit der Folge eingeschränkter Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit oder dauernder Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit führen kann.

3.2 Rechtliche Konsequenzen für verbeamtete Dienstkräfte

Kommt es zu einer Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch Alkoholmissbrauch, so kann dies ein Dienstvergehen darstellen, das disziplinarrechtliche Konsequenzen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auch zur Aberkennung des Ruhegehalts führen kann, wenn eine Dienstkraft wegen alkoholbedingter Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt werden muss.

3.3 Rechtliche Konsequenzen für Tarifbeschäftigte

Ist die Arbeitsfähigkeit einer bzw. eines Tarifbeschäftigten durch Alkoholmissbrauch beeinträchtigt, so kann dies eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten darstellen, die zur Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen bis hin zur Kündigung berechtigt.

3.4 Hilfe in Fällen persönlicher Problemlagen

Es wird darum gebeten, sich in eigenem Interesse für den Fall persönlicher Problemlagen vertrauensvoll an den Psychosozialen Dienst (Dir ZS Pers D 3), einen der sozialen Ansprechpartnerinnen und -partner (Erreichbarkeit im *Intrapol*: Psychosozialer Dienst, Sachgebiet „Sozialberatung“), die oder den Vorgesetzten, die Personalvertretung, ggf. die Schwerbehindertenvertretung, die Frauenvertreterinnen oder den Personalservice zu wenden. Ferner stehen auch externe Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen zur Verfügung, über die der Psychosoziale Dienst befragt werden kann.

4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsanweisung tritt am 27.05.2022 in Kraft und mit Ablauf des 26.05.2027 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die *Geschäftsanweisung ZSE I Nr. 3/2014 über das Verbot von Alkoholkonsum* außer Kraft. Sie ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten. Digitale Kopien sind ebenfalls zu vernichten.

Dr. Slowik